Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 18. Oels, den 30. April 1897. 35. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 177. Oels, den 22. April 1897.

Die Kreisversammlung hat unter dem 6 März cr. beschlossen, vom 1. April 1897 ab die Kreiscommunalabgaben nach der Grund-, Gebäude-, Einkommen-, der Gewerbe- und der Betriebssteuer mit der Maßgabe aufzubringen, daß die Grund- und die Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer der Klassen I. und II. um 50% höher als die Einkommen-, die Betriebssteuer und die Gewerbesteuer der Klassen III. und IV. in Ansatz gebracht werden, und daß die fingirte Einkommensteuer außer Betracht bleibt.

Diesen Beschluß hat der Bezirksausschuß unter dem 6. d. Mts. genehmigt.

Nr. 178. Oels, den 27. April 1897.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes zu Langewiese habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 16. Mai d. Js. bei dem daselbst stattfindenden Ablaßfeste mit Ausnahme der für den Vor- und Nachmittags-Gottesdienst festgesetzten Stunden der Handel mit Blumen, Backwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Wurstwaaren, Fischen, Obst, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen betrieben wird.

Nr. 179. Oels, den 23. April 1897.

Die Bestimmung, daß alle Requisitionen der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher an den Königlichen Kreisthierarzt in nicht schleunigen Fällen durch meine Hände zu gehen haben und daß mir von den in schleunigen Fällen direkt erlassenen Requisitionen stets Anzeige zu machen ist, wird in neuerer Zeit wenig beachtet, so daß ich die Ausbreitung von Viehseuchen im Kreise nie übersehen kann. Im Monat März cr. z. B. ist der Kreisthierarzt **dreizehn** mal zur Feststellung von Milzbrand bei gefallenen Thieren requirirt und es ist auch in sechs Fällen Milzbrand festgestellt worden, während mir nur in zwei Fällen Anzeigen erstattet worden sind.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die oben gedachte Bestimmung für die Folge gefälligst zu beachten.

Ferner ist es mir erwünscht, von den Verhandlungen über die Sektion angeblich an Milzbrand gefallener Thiere Einsicht zu nehmen, und ich ersuche die vorgedachten Behörden und Beamten, die dem Herrn Landeshauptmann einzureichenden Verhandlungen stets durch meine Hände gehen zu lassen.

Nr. 180. Breslau, den 18. April 1897.

Nach Mittheilung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Posen sind in jüngster Zeit einzelne Eisenbahnstationen außerhalb des Regierungsbezirks wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche nicht nur für Ein- und Ausfuhr, sondern auch für die Durchfuhr von Klauenvieh auf der Eisenbahn gesperrt worden.

Da durch letztere Maßnahme erhebliche Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten entstanden sind, mache ich auf Ersuchen der Eisenbahn-Direktion zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse im hiesigen Bezirk darauf aufmerksam, daß die Sperrung einer Eisenbahnstation für die bloße **Durchfuhr** von Klauenvieh mit der Eisenbahn, aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche zu vermeiden ist.

Den Ortspolizeibehörden ist hiervon Kenntniß zu geben.

Der Regierungs-Präsident.

Oels, den 24. April 1897.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Nr. 181. Oels, den 24. April 1897.

Der Hebammenbezirk Prietzen, bestehend aus den Ortschaften Kraschen, Prietzen und Laubsky ist vacant. Hebammen, welche als Bezirks-Hebammen angestellt sind, oder Personen, welche sich zur Hebamme ausbilden lassen wollen, wollen sich innerhalb 4 Wochen bei mir melden.

Nr. 182. Breslau, den 18. April 1897.

Betrifft Ausführung der Impfgeschäfte.

Auf Anordnung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern werden nachstehende Anweisungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben bei Ausführung der öffentlichen Impfgeschäfte seitens der betheiligten Medizinalpersonen, Ortspolizeibehörden und Angehörigen der Impflinge 2c. genau zu befolgen sind.

Da der Bedarf an thierischem Impfstoff nach Errichtung einer ausreichenden Zahl von staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs leicht und in genügender Menge jederzeit gedeckt werden kann, so ist in Zukunft für die öffentlichen Impfungen im Allgemeinen ausschließlich thierischer Impfstoff aus den Landesanstalten zu verwenden. Sollte in einem einzelnen Falle sich die Benutzung von Menschenlymphe nothwendig erweisen, so ist dies von dem Impfarzte besonders zu begründen.

Durch die Untersuchungen über den thierischen Impfstoff, welche von der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingesetzten Commission ausgeführt sind, ist erwiesen, daß lange und nahe bei einander gelegte Impfschnitte, bei

welchen ein Zusammenfließen des um jede Impfpustel der Regel nach entstehenden Entzündungshofes eintritt, je nach der Individualität des Impflings stärkere Reiz- und Entzündungserscheinungen veranlassen können. Behufs Vermeidung solcher Folgen ist deshalb die Anweisung, wonach die Länge der Schnitte höchstens 1 cm und ihre Entfernung von einander mindestens je 2 cm betragen soll, von den Impfärzten genau zu befolgen. Kreuz- und Gitterschnitte, welche noch vereinzelt angewandt worden sind, sind zu unterlassen. Bei der Wirksamkeit des thierischen Impfstoffs erscheint in den meisten Fällen ein einmaliges Einstreichen in die klaffend gehaltenen Schnitte anstatt der bisher vielfach geübten wiederholten Einreibung des Impfstoffes ausreichend.

Erwiesen ist ferner, daß die wirklichen erysipelatösen und phlegmonösen Entzündungen (Erysipelas, Phlegmone) durch die in der Thierlymphe vorhandenen bekannten Keime, wie auch die Untersuchungen über den Keimgehalt des von den preußischen Anstalten erzeugten Impfstoffes neuerdings wieder festgestellt haben, nicht erzeugt werden, sondern daß dieselben, wenn sie auftreten, accidentelle Wundinfektionskrankheiten sind. Die Impfärzte haben deshalb ganz besonders darauf zu achten, daß eine Uebertragung spezifischer Infektionserreger in die Impfwunde nicht stattfindet. Zu diesem Zwecke müssen die Impfinstrumente durchaus rein sein und, solange keine weitergehenden Vorschriften ergangen sind, mindestens den Bestimmungen im § 17 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind (Außerordentliche Beilage zu Nr. 19 des Amtsblattes pro 1886) entsprechend behandelt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, daß der Impfarzt ein steriles Instrument zu jeder Impfung verwendet und vor Beginn des Impfaktes seine Hände und Arme wie vor jeder chirurgischen Thätigkeit desinficirt.

Im gleichen Sinne ist Gewicht darauf zu legen, daß die Bestimmungen im § 2 der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge (Anlage II.) und im § 6 der Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (Anlage III. des erwähnten Runderlasses), sowie die in Ziffer 19 dieses Runderlasses zu letzterem Paragraphen gegebene Erläuterung innegehalten werden, wonach die Impfpflichtigen oder andere zur Impfung gelangende Personen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern zur Impfung gestellt und für den Fall, daß dies nicht zutrifft, zurückgewiesen werden müssen. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen thunlichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen sind die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so zu gestalten, daß bei Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage und in demselben Impflokale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

Die Schwierigkeit, mit welcher die Feststellungen über behauptete Impfschädigungen nach Ablauf einer längeren Zeit verknüpft zu sein pflegen, macht es erwünscht, daß die Behörden thunlichst alsbald Kenntniß von den Fällen erhalten, bei denen ein abnormer Verlauf der Impfung beobachtet wird und vermuthet werden kann, daß dieselben zur Behauptung einer Impfschädigung früher oder später Anlaß geben können. Die Impfärzte werden deshalb angewiesen, von derartigen Fällen, welche aus eigener Anschauung im Nachschautermine oder anderweit zu ihrer Kenntniß gelangen, der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Oels, den 27. April 1897.

Im Anschluß an vorstehende Anweisung bringe ich die Termine, an welchen die Erst-Impfungen und Wieder-Impfungen im I. Impfbezirke des Kreises Oels werden zur Ausführung gebracht werden, zur öffentlichen Kenntniß und bemerke hierbei noch Folgendes:

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Breslau vom 24. Januar 1875 (außerordentliche Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1875) die Eltern resp. Pflegeeltern der Impflinge rechtzeitig vorzuladen, und ihnen dabei bemerkbar zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder resp. Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden, und daß nach § 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach:

a. die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Polizei-Verwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- resp. Revisions-Terminen persönlich beizuwohnen, in Behinderungsfällen aber für geeignete Stellvertretung zu sorgen;

b. **sie ebenso in diesem Termine eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Impfarzte zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben;**

c. die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Polizei-Verwalter in den Städten, oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafen gehalten sind, diejenigen Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz amtlicher Aufforderung der Impfung und der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notiren und dem betreffenden Amtsvorsteher ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen, auch daß dies geschehen, in der Impfliste zu bescheinigen haben.

Die Impfungen resp. Wiederimpfungen im I. Impfbezirk werden durch den Königlichen Kreis-Physikus, Herrn Sanitätsrath Dr. Staffhorst, zur Ausführung gebracht werden.

Impfplan für das Jahr 1897 über die Impfungen im Bezirk I. des Kreises Oels.

Der Impfung Monat	Tag	Stunde	Impfstation.	Lokal.	Es sind vorzustellen	aus	Der Revision Monat	Tag	Stunde.
					A. Stadt-Bezirk.				
Mai	15	3 Nachm.	Oels	Alles Schützenhaus	Die **erste** Hälfte der Erst-Impflinge.	Stadt- und Schloßbezirk Oels	Mai	22	3 Uhr Nachm
"	18	3	"	"	Die **zweite** Hälfte der Erst-Impflinge.	"	"	25	3 " "
"	19	3	"	"	Höhere Töchterschule.	"	"	26	3 " "
		3¼	"	"	Evangelische Mädchenschule.	"	"	26	3¼ " "
		4	"	"	Seminarschule.	"	"	26	4 " "
		4¼	"	"	Katholische Schule.	"	"	26	4¼ " "
		4½	"	"	Evangelische Knabenschule.	"	"	26	4½ " "
		5	"	"	Gymnasium.	"	"	26	5 " "
					B. Land-Bezirk.				
Mai	28	2¼	Hundsfeld	wie im Vorjahre	Erst- und Wieder-Impflinge	Stadt und Dominium Hundsfeld	Juni	4	2¼ Uhr Nachm.
"	28	3¾	Sacrau	"	"	Sacrau	"	4	3¾ " "
Juni	9	1	Netsche	"	"	Netsche, Ludwigsdorf u. Leuchten	"	16	1 " "
"	9	2¼	Bohrau	"	"	Bohrau, Raake, Schmarse	"	16	2¼ " "
"	9	3	Peuke	"	"	Peuke	"	16	3 " "
"	9	4	Sibyllenort	"	"	Sibyllenort, Domatschine, Dobrischau, Loischwitz und Eichgrund	"	16	4 " "
"	9	5¼	Langewiese	"	"	Langewiese und Stein	"	16	5¼ " "
"	11	2	Klein-Oels	"	"	Kl.-Oels, Medlitz, Pühlau, Neuhof b. R., Süßwinkel u. Pischkawe	"	18	2 " "
"	11	3¼	Cunersdorf	"	"	Cunersdorf, Kl.-Peterwitz und Schleibitz	"	18	3¼ " "
"	11	4¼	Gr.-Weigelsdorf	"	"	Groß- und Kl.-Weigelsdorf, Wildschütz, Mirkau, Dörndorf u. Görlitz	"	18	4½ " "
"	15	2	Spahlitz	"	"	Spahlitz, Rathe und Würtemberg	"	23	2 " "
"	15	3	Zessel	"	"	Zessel	"	23	3 " "
"	15	3½	Pontwitz	"	"	Pontwitz, Alt-Ellguth u. Eichenhof	"	23	3½ " "
"	15	5	Stronn	"	"	Stronn und Gimmel	"	23	5 " "
"	15	6	Korschlitz	"	"	Korschlitz und Schützendorf	"	23	6 " "
"	25	1	Kl.-Ellguth	"	"	Kl.-Ellguth, Kaltvorwerk, Kritschen	Juli	2	1 " "
"	25	2	Vielguth	"	"	Vielguth, Neu-Schmollen und Neu-Ellguth	"	2	2 " "
"	25	3	Schmollen	"	"	Schmollen, Gr.-Ellguth, Crompusch, Cronendorf, Schwierse	"	2	3 " "
"	25	4½	Groß-Zöllnig	"	"	Groß-Zöllnig und Sadewitz	"	2	4½ " "
"	25	5½	Allerheiligen	"	"	Allerheiligen, Buselwitz, Grüttenberg, Neuhof b. W., Schmoltschütz und Wiesegrade	"	2	5½ " "

Nr. 183. Oels, den 29. April 1897.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 27. d. Mts. mache ich nachstehend diejenigen Termine bekannt, in denen im II. Impf-Bezirk die diesjährigen Impfungen resp. Wiederimpfungen zur Ausführung gelangen werden.

Impfarzt ist Herr Dr. Bieda in Bernstadt.

Impfstationen	Die dazu gehörigen Ortschaften	Impfung	Besichtigung
Bernstadt	Stadt Bernstadt	7. Mai 3 Uhr	14. Mai 3 Uhr
	Bernstädter Schulen { Knaben / Mädchen	8. „ 3 „ / 3¼ „	15. „ 3 „ / 3¼ „
Vorstadt Bernstadt	Vorstadt Bernstadt, Langenhof, Klein-Zöllnig	10. „ 3 „	17. „ 3 „
Cunzendorf	Cunzendorf und Vogelgesang	11. „ 2½ „	18. „ 2½ „
Patschkey	Patschkey	11. „ 3 „	18. „ 3 „
Postelwitz	Postelwitz und Zantoch	11. „ 3½ „	18. „ 3½ „
Mühlatschütz	Ober-, Nieder-, Mittel, Klein-Mühlatschütz und Ziegelhof	11. „ 4 „	18. „ 4 „
Buchwald	Buchwald und Friedrichsberg	12. „ 3¼ „	19. „ 3¼ „
Wabnitz	Wabnitz, Nauke und Neuvorwerk	12. „ 4 „	19. „ 4 „
Pangau	Pangau	12. „ 5 „	19. „ 5 „
Woitsdorf	Woitsdorf	12. „ 5½ „	19. „ 5½ „
Weidenbach	Weidenbach und Neudorf b. B.	21. „ 2 „	28. „ 2 „
Kraschen	Kraschen und Laubsky	21. „ 2¾ „	28. „ 2½ „
Prietzen	Ober- u. Nieder-Prietzen u. Klein-Waltersdorf	21. „ 3¼ „	28. „ 3 „
Lampersdorf	Lampersdorf und Fürsten-Ellguth	21. „ 4 „	28. „ 3½ „
Wilhelminenort	Wilhelminenort und Baruthe	21. „ 5 „	28. „ 4 „
Ober-Mühlwitz	Ober- u. Nieder-Mühlwitz, Ober u. Nieder-Schönau	22. „ 3 „	29. „ 3 „
Galbitz	Galbitz	22. „ 4 „	29. „ 4 „
Reesewitz	Reesewitz	22. „ 4½ „	29. „ 4½ „
Ulbersdorf	Ulbersdorf	22. „ 5 „	29. „ 5 „

Nr. 184. Berlin, den 3. März 1897.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1897 betreffend.

Regierungsbezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Breslau für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden, und zwar: am

20. Juli 8 Uhr Groß-Wartenberg,
21. „ 9 „ Süßwinkel, Kreis Oels,
22. „ 9 „ Gr.-Zauche, Kreis Trebnitz,
23. „ 8 „ Bernstadt,
24. „ 8 „ Namslau.

Die von der Remonte-Ankaufs-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Commission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.
Hoffmann — Scholtz.

Nr. 185. Oels, den 17. April 1897.

Dem Vorstande des land- und forstwirthschaftlichen Vereins zu Gleiwitz ist vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien die Genehmigung ertheilt worden, eine öffentliche Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Gegenständen ꝛc. gelegentlich des am 22. Juni d. Js. in Gleiwitz stattfindenden Thierschaufestes, verbunden mit Pferderennen, zu veranstalten. Es können bis 10000 Loose à 1,50 Mark innerhalb der Provinz Schlesien, jedoch mit Ausschluß der Kreise Frankenstein, Guhrau, Habelschwerdt, Glogau und Görlitz—Land ausgegeben worden.

Nebst zwei Beilagen.

Beilage zu Nr. 18 des Oelser Kreisblattes.

Nr. 186. Oels, den 28. April 1897.

Personal-Chronik.

Bestellt:

a. der Königliche Baurath Weinbach zu Schloß Oels als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Schloß Oels.

Vereidigt:

b. der Freistellenbesitzer Ernst Schiffer zu Dorf Juliusburg als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Dorf Juliusburg;

c. der Freistellenbesitzer Hermann Schwital zu Dorf Juliusburg als Schöffe für die Gemeinde Dorf Juliusburg;

d. der Freistellenbesitzer Carl Mücke zu Dorf Juliusburg als Schöffe für die Gemeinde Dorf Juliusburg.

e. der Wirthschafts-Beamte Paul Förster zu Allerheiligen als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Allerheiligen.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Spahlitz, den 23. April 1897.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinebeständen des Gutsbesitzers Adolf Grünig zu Dammer ist erloschen. Die Gehöftssperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Alter.

Schickerwitz, den 24. April 1897.

Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Freistellenbesitzers Gottlieb Neumann in Jackschönau ist erloschen. Die Gehöftssperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.

Frhr. v. Puttkamer.

Fürsten-Ellguth, den 24. April 1897.

Bekanntmachung.

Zum Vertilgen von Raubzeug wird im Monat Mai cr. auf dem Jagdterrain Lampersdorf Gift (Strychnin) ausgelegt werden.

Vor Aufnahme von Giftbrocken und gefallenem Wild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Weber.

Bekanntmachung.

Kaltvorwerk, den 25. April 1897.

Unter den Schweinebeständen der Mühlenbesitzerin Ernestine Bachmann in Kritschen (Waldmühle) ist die Rothlaufseuche ausgebrochen. Das Gehöft ist gesperrt.

Der Amtsvorsteher.

L. Arndt.

Kl.-Peterwitz, den 27. April 1897.

Unter dem Schweinebestande des Stellenbesitzers August Neugebauer I. zu Süßwinkel ist die Rothlaufseuche ausgebrochen. Die Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Pietrusky.

Breslau, den 22. April 1897.

Neue Posthülfstelle.

In dem zum Landbestellbezirk des Postamts in Bernstadt (Schlesien) gehörigen Orte Woitsdorf ist vom 1. April ab eine Posthülfstelle in Wirksamkeit getreten. Verbindung erhält die Posthülfstelle durch die Landbriefträger des Postamts in Bernstadt Werktags gegen 12¼ und 5¼ Uhr Nachmittags, an den Sonn- und Feiertagen gegen 11½ Uhr Vormittags.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Oelser Handwerker-Krankenkasse.

Freitag, den 7. Mai 1897, Abends 7½ Uhr,
im alten Schützenhause:

General-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Jahres-Rechnung pro 1896.
2. Bescheid des Bezirks-Ausschusses über den Beschluß der General-Versammlung vom 17. November v. Js. betr. Abänderung des § 13 des Statuts.
3. Erhöhung des Gehalts des Kassenboten. (Antrag aus der General-Versammlung vom 17. November v. J.)

Die Vertreter werden hierzu eingeladen. Besondere Anzeige geht denselben noch zu.

Der Vorstand der Oelser Handwerker-Krankenkasse.
Kappner.

Formulare zu Wochenlisten
für Bauhandwerker
sind in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels vorräthig

---

Aelteste bestorganisirte Annoncen-Expedition

Haasenstein & Vogler
Actien-Gesellschaft,

Breslau, Ohlauerstraße 1/2 (Kornecke)

besorgt billigst, zuverlässig und reell Annoncen jeder Art für hiesige und auswärtige Zeitungen, sie giebt auf die Original-Tarife der Zeitungen die höchsten Rabatte

und ist unparteiisch bei der Auswahl der Zeitungen und Zeitschriften.

Jeder Inserent handelt in eigenem Interesse, wenn er vor Ertheilung seiner Aufträge erst von Haasenstein & Vogler A.G. Kostenvoranschläge verlangt. Geschmackvolle Entwürfe auf Wunsch. 40jährige Erfahrung verbürgt die richtigste Auskunft, **wie** und **wo** man erfolgreich inserirt.

Quittungsbücher

für die an die Königliche Kreis-Kasse abzuführenden Staatssteuern, Renten 2c., sind in der Kreis-Kasse hierselbst für den Preis von 1 M. erhältlich.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Misericordias Domini.

Gottesdienste in der evang. Schloßkirche zu Oels.
*) Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Diakonus Pätzold.
*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär. (2. oder von Schütz—von Frankenberg'sche Brandpredigt.)
*) Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Beichte ½9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
Montag, den 3. Mai 1897, Abends 6 Uhr. Missionsstunde: Herr Diakonus Pätzold.

Wochengottesdienst.

Donnerstag, den 6. Mai 1897, früh 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Amtswoche: Herr Archidiakonus Biehler.

*) Collecte für die Berliner Stadtmission.

Wellenbadschaukel.
D.-R.-P. 51766.
Alleinverkauf
für Oels u. Umgegend.

P. Spachowsky, Klempnermeister.
Permanente Ausstellung v. Badewannen.

Absatzkohlen,
Ardenner Kreuzung, kauft das
v. Korn'sche Wirthschafts-Amt
Neu-Stradam.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 24. April 1897
(für 100 Kilogramm).

Weizen, weiß	16	60	16	20	16	—
„ gelb	16	40	16	—	15	80
Roggen	11	60	11	40	11	20
Gerste	13	—	12	—	11	—
Hafer	13	20	13	—	12	80
Erbsen	16	—	—	—	14	—
Kartoffeln	3	50	—	—	3	—
Heu	4	40	—	—	4	20
Stroh (100 Kilogramm)	3	60	—	—	3	—